

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung und bessere Verfahrensstrukturierung

Ziel 2: Verbessertes Rechtsschutz

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Vereinfachung des Verkehrs mit der Behörde

Maßnahme 2: Entscheidungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte zur Verfahrensbeschleunigung

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die gegenständlichen Maßnahmen betreffen im Wesentlichen die Verwaltungsgerichte und teilweise auch die Verwaltungsbehörden (des Bundes und der Länder, soweit sie das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 [AVG] anzuwenden haben) und haben Auswirkungen auf deren Verfahren. Soweit es um Verwaltungsverfahren geht, ist eine realistische Abschätzung der finanziellen Auswirkungen schon deshalb nicht möglich, weil die dafür nötigen Daten nicht vorhanden oder verfügbar sind. Eine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf verwaltungsgerichtliche Verfahren ist nur möglich, soweit die Verwaltungsgerichte entsprechende Daten zu diesem Zweck erhoben und zur Verfügung gestellt haben. Unter diesen Einschränkungen können daher folgende Auswirkungen beschrieben werden:

Im Jahr 2025 wurden bei den Landesverwaltungsgerichten Gebührenanträge von nichtamtlichen Sachverständigen und Dolmetschern in ca. 50 bis 90 % der Fälle nicht unmittelbar am Schluss der mündlichen Verhandlung und nicht im Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) gestellt. In diesen durchschnittlich ca. 200 Fällen kommt bei nicht-elektronischer Übermittlung ein Bearbeitungsaufwand von ca. 5 Minuten durch Kanzleipersonal hinzu. In Summe sind dies daher ca. 50 Arbeitsstunden jährlich, die eingespart werden. Unter Annahme der Verwendungsgruppe v/3 (nach Maßgabe der Anlage 2 zur WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung [WFA-FinAV] für das Jahr 2026) bedeutet dies eine Ersparnis von ca. 34,95 Euro (Personalaufwand für eine Stunde) mal 50 (Arbeitsstunden), also ca. 1.747,50 Euro pro Jahr. Dem stehen Kosten von 13,20 Euro (Gebühr des Sachverständigen) mal 200 (Fälle), also 2.640 Euro gegenüber. Eine Besonderheit besteht beim Verwaltungsgericht Wien: Im Jahr 2025 wurden allein hier in 1.272 Fällen nichtamtliche Dolmetscher tätig, die ihre Gebührennoten fast ausschließlich mittels E-Mail einbrachten. Die Erweiterung der Verrechnung von 13,20 Euro auf diese Anwendungsfälle verursacht daher zusätzliche Kosten in Höhe von 13,20 Euro (Gebühr des Sachverständigen) mal 1.272 (Fälle), also 16.790,40 Euro. Insgesamt ergeben sich daraus Kosten in Höhe von 16.790,40 Euro plus 2.640 Euro minus 1.747,50 Euro, also insgesamt 17.682,90 Euro. Diese Kosten sind im Budget durch die Aufwendungen für die betreffenden Verfahren bedeckt.

Es kann von einer unentschuldigsten Abwesenheit des Beschwerdeführers von der mündlichen Verhandlung vor den Landesverwaltungsgerichten und dem Bundesverwaltungsgericht in über 2.000 Verfahren pro Jahr ausgegangen werden. Auf Grund der Maßnahme könnten die Durchführung der Verhandlung, die Vorbereitung der Entscheidungsverkündung und die Verkündung selbst entfallen. Im Durchschnitt kann eine Arbeitersparnis

von ca. 2 Stunden Arbeitszeit eines Richters pro Verhandlung angenommen werden. Pro Jahr kann demnach mit einer Einsparung von über 4.000 Arbeitsstunden gerechnet werden. Daraus ergibt sich unter der Annahme der Verwendungsgruppe R 1c (nach Maßgabe der Anlage 2 zur WFA-FinAV für das Jahr 2026) eine Ersparnis von ca. 83,82 Euro (Personalaufwand für eine Stunde) mal 4000 (Arbeitsstunden), also ca. 335.280 Euro. Die Maßnahme könnte auch dazu führen, dass Beschwerdeführer ihre Beschwerden vermehrt aktiv zurückziehen. In diesem Fall wäre der Einspareffekt noch größer, weil zB auch schon der Aufwand für die Vorbereitung der Verhandlung und der sonstige Verfahrensaufwand ab dem Zeitpunkt der Zurückziehung entfällt. Ob dieser Effekt eintritt, kann jedoch nicht gesagt werden.

Durch die Möglichkeit der Ermittlungsaufträge entstehen unmittelbar keine finanziellen Auswirkungen, weil diese Maßnahme voraussetzt, dass in den Verwaltungsvorschriften Ermittlungsaufträge vorgesehen werden. Entsprechende (allenfalls Kosten verursachende) Bestimmungen müssten erst erlassen werden. Die Aussetzung des Verfahrens ist gesetzlich nicht zwingend und liegt im Ermessen des Verwaltungsgerichts. Ob und in welchem Umfang diese Maßnahme in Anspruch genommen wird, lässt sich nicht abschätzen. Eine Schätzung der bewirkten Kostenersparnis (Arbeitsersparnis) ist daher nicht möglich.

Zu den übrigen Maßnahmen können mangels Vorliegens entsprechender Daten keine validen Aussagen getroffen werden, wenngleich sie überwiegend zu einer Kostenersparnis (Arbeitsersparnis) führen werden.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Mitwirkung der Länder an der Vorbereitung des Gesetzesvorhabens nach Art. 136 Abs. 2 B-VG

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

VwGVG-Novelle

Einbringende Stelle: Bundeskanzleramt

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert werden

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	19.06.2026

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist effizient und gewährleistet einen hohen Rechtsschutzstandard. In der Praxis ergeben sich jedoch mitunter Probleme, die in bestimmten Verfahren zu unnötigem Arbeitsaufwand für die Verwaltungsgerichte führen und deren Ressourcen unverhältnismäßig in Anspruch nehmen. Dies führt zu

längeren Verfahren und kann letztlich auch die Wahrnehmung des hohen Rechtsschutzstandards durch die Bevölkerung negativ beeinträchtigen.

Das gegenständliche Regelungsvorhaben soll einige Reformvorschläge aus der Praxis zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren umsetzen, die diesen Problemen entgegenwirken. Es sollen bisher ungenutzte Potenziale der Beschleunigung und besseren Strukturierung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (auch im Verhältnis zum verwaltungsbehördlichen Verfahren sowie zu den Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts) ausgeschöpft werden. Die von den Maßnahmen betroffenen verwaltungsgerichtlichen Verfahren können dadurch insgesamt effizienter geführt werden. Dies entlastet zum einen die Verwaltungsgerichte; zum anderen führt es zu einer Verbesserung des Rechtsschutzstandards, weil die Verwaltungsgerichte ihre Ressourcen besser einsetzen können.

Die Maßnahmen betreffen im Wesentlichen das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG). Das Regelungsvorhaben trägt insbesondere zum Arbeitsschwerpunkt „Verfassung, Menschenrechte und Verwaltung“ bei („Gesamtevaluierung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens 10 Jahre nach dessen Einführung und weitere Stärkung der Unabhängigkeit“; siehe S. 136 des Regierungsprogrammes 2025–2029).

Ziele

Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung und bessere Verfahrensstrukturierung

Beschreibung des Ziels:

Die Dauer verwaltungsgerichtlicher Verfahren soll reduziert werden und der Ablauf der Verfahren soll effizienter gestaltet werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Vereinfachung des Verkehrs mit der Behörde

Maßnahme 2: Entscheidungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte zur Verfahrensbeschleunigung

Ziel 2: Verbesserter Rechtsschutz

Beschreibung des Ziels:

Der Rechtsschutz durch die Verwaltungsgerichte soll vor allem im Hinblick auf die Aspekte der Rechtsrichtigkeit und der Rechtssicherheit verbessert werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Entscheidungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte zur Verfahrensbeschleunigung

Maßnahmen

Maßnahme 1: Vereinfachung des Verkehrs mit der Behörde

Beschreibung der Maßnahme:

Nichtamtliche Sachverständige (und Dolmetscher/Übersetzer) sollen zur Übermittlung ihrer Gutachten im elektronischen Verkehr verpflichtet werden und dafür entsprechende Gebühren erhalten.

Es sollen Mindestvorgaben für die Aktenvorlage der Behörde an das Verwaltungsgericht geregelt werden: Die Behörde soll dem Verwaltungsgericht die Akten vollständig und samt Aktenverzeichnis vorzulegen haben.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung und bessere Verfahrensstrukturierung

Maßnahme 2: Entscheidungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte zur Verfahrensbeschleunigung

Beschreibung der Maßnahme:

Mitunter erscheint der Beschwerdeführer mangels aufrechten Interesses am Verfahren nicht zur mündlichen Verhandlung. Dies führt in der Regel zur Verschiebung der mündlichen Verhandlung und belastet damit die Kapazitäten der Verwaltungsgerichte in einem unverhältnismäßigen Ausmaß. In solchen Fällen soll daher die Beschwerde unter näheren Voraussetzungen als zurückgezogen gelten und das Verwaltungsgericht soll das Verfahren einzustellen haben.

In den Verwaltungsvorschriften soll vorgesehen werden können, dass das Verwaltungsgericht einer Behörde Ermittlungsaufträge erteilen kann, wenn davon wegen technischer Hilfsmittel, die der Behörde für Berechnungen oder vergleichbare Ermittlungen zur Verfügung stehen, eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist.

Im Fall von Beschwerden von Nebenparteien soll der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes auf das Beschwerdevorbringen beschränkt sein. Damit soll alles Wesentliche bereits in der Beschwerde vorgebracht werden müssen und nachträgliches Vorbringen, das (teilweise auch bewusst so eingesetzt) zur Verfahrenverschleppung führen kann, soll ausgeschlossen sein. Für die Hauptpartei und die belangte Behörde ist damit auch besser vorhersehbar, welche Fragen im Verfahren noch behandelt werden.

Die Möglichkeiten der Aussetzung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht sollen erweitert werden. Insbesondere sollen Verfahren im Hinblick auf beim Verfassungsgerichtshof anhängige Normprüfungsverfahren ausgesetzt werden können (bisher war eine Aussetzung nur im Hinblick auf beim Verwaltungsgerichtshof anhängige Verfahren möglich). Eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes soll auch für die vom Verwaltungsgericht ausgesetzten Verfahren wirksam werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung und bessere Verfahrensstrukturierung

Ziel 2: Verbessertes Rechtsschutz

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Die gegenständlichen Maßnahmen betreffen im Wesentlichen die Verwaltungsgerichte und teilweise auch die Verwaltungsbehörden (des Bundes und der Länder, soweit sie das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 [AVG] anzuwenden haben) und haben Auswirkungen auf deren Verfahren. Soweit es um Verwaltungsverfahren geht, ist eine realistische Abschätzung der finanziellen Auswirkungen schon deshalb nicht möglich, weil die dafür nötigen Daten nicht vorhanden oder verfügbar sind. Eine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf verwaltungsgerichtliche Verfahren ist nur möglich, soweit die Verwaltungsgerichte entsprechende Daten zu diesem Zweck erhoben und zur Verfügung gestellt haben. Unter diesen Einschränkungen können daher folgende Auswirkungen beschrieben werden:

Im Jahr 2025 wurden bei den Landesverwaltungsgerichten Gebührenanträge von nichtamtlichen Sachverständigen und Dolmetschern in ca. 50 bis 90 % der Fälle nicht unmittelbar am Schluss der mündlichen Verhandlung und nicht im Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) gestellt. In diesen durchschnittlich ca. 200 Fällen kommt bei nicht-elektronischer Übermittlung ein Bearbeitungsaufwand von ca. 5 Minuten durch Kanzleipersonal hinzu. In Summe sind dies daher ca. 50 Arbeitsstunden jährlich, die eingespart werden. Unter Annahme der Verwendungsgruppe v/3 (nach Maßgabe der Anlage 2 zur WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung [WFA-FinAV] für das Jahr 2026) bedeutet dies eine Ersparnis von ca. 34,95 Euro (Personalaufwand für eine Stunde) mal 50 (Arbeitsstunden), also ca. 1.747,50 Euro pro Jahr. Dem stehen Kosten von 13,20 Euro (Gebühr des Sachverständigen) mal 200 (Fälle), also 2.640 Euro gegenüber. Eine Besonderheit besteht beim Verwaltungsgericht Wien: Im Jahr 2025 wurden allein hier in 1.272 Fällen nichtamtliche Dolmetscher tätig, die ihre Gebührennoten fast ausschließlich mittels E-Mail einbrachten. Die Erweiterung der Verrechnung von 13,20 Euro auf diese Anwendungsfälle verursacht daher zusätzliche Kosten in Höhe von 13,20 Euro (Gebühr des Sachverständigen) mal 1.272 (Fälle), also 16.790,40 Euro. Insgesamt ergeben sich daraus Kosten in Höhe von 16.790,40 Euro plus 2.640 Euro minus 1.747,50 Euro, also insgesamt 17.682,90 Euro. Diese Kosten sind im Budget durch die Aufwendungen für die betreffenden Verfahren bedeckt.

Es kann von einer unentschuldigten Abwesenheit des Beschwerdeführers von der mündlichen Verhandlung vor den Landesverwaltungsgerichten und dem Bundesverwaltungsgericht in über 2.000 Verfahren pro Jahr ausgegangen werden. Auf Grund der Maßnahme könnten die Durchführung der Verhandlung, die Vorbereitung der Entscheidungsverkündung und die Verkündung selbst entfallen. Im Durchschnitt kann eine Arbeitersparnis von ca. 2 Stunden Arbeitszeit eines Richters pro Verhandlung angenommen werden. Pro Jahr kann demnach mit einer Einsparung von über 4.000 Arbeitsstunden gerechnet werden. Daraus ergibt sich unter der Annahme der Verwendungsgruppe R 1c (nach Maßgabe der Anlage 2 zur WFA-FinAV für das Jahr 2026) eine Ersparnis von ca. 83,82 Euro (Personalaufwand für eine Stunde) mal 4000 (Arbeitsstunden), also ca. 335.280 Euro. Die Maßnahme könnte auch dazu führen, dass Beschwerdeführer ihre Beschwerden vermehrt aktiv zurückziehen. In diesem Fall wäre der Einspareffekt noch größer, weil zB auch schon der Aufwand für die Vorbereitung der Verhandlung und der sonstige Verfahrensaufwand ab dem Zeitpunkt der Zurückziehung entfällt. Ob dieser Effekt eintritt, kann jedoch nicht gesagt werden.

Durch die Möglichkeit der Ermittlungsaufträge entstehen unmittelbar keine finanziellen Auswirkungen, weil diese Maßnahme voraussetzt, dass in den Verwaltungsvorschriften Ermittlungsaufträge vorgesehen werden. Entsprechende (allenfalls Kosten verursachende) Bestimmungen müssten erst erlassen werden. Die Aussetzung des Verfahrens ist gesetzlich nicht zwingend und liegt im Ermessen des Verwaltungsgerichts. Ob und in welchem Umfang diese Maßnahme in Anspruch genommen wird, lässt sich nicht abschätzen. Eine Schätzung der bewirkten Kostenersparnis (Arbeitersparnis) ist daher nicht möglich.

Zu den übrigen Maßnahmen können mangels Vorliegens entsprechender Daten keine validen Aussagen getroffen werden, wenngleich sie überwiegend zu einer Kostenersparnis (Arbeitersparnis) führen werden.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028

Schema: BMF-S-WFA-v.1.24

Fachversion: 1

Deploy: 3.0.25.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 23.06.2026 15:31:01

WFA Version: 1.3

OID: 5827

B2|D0